



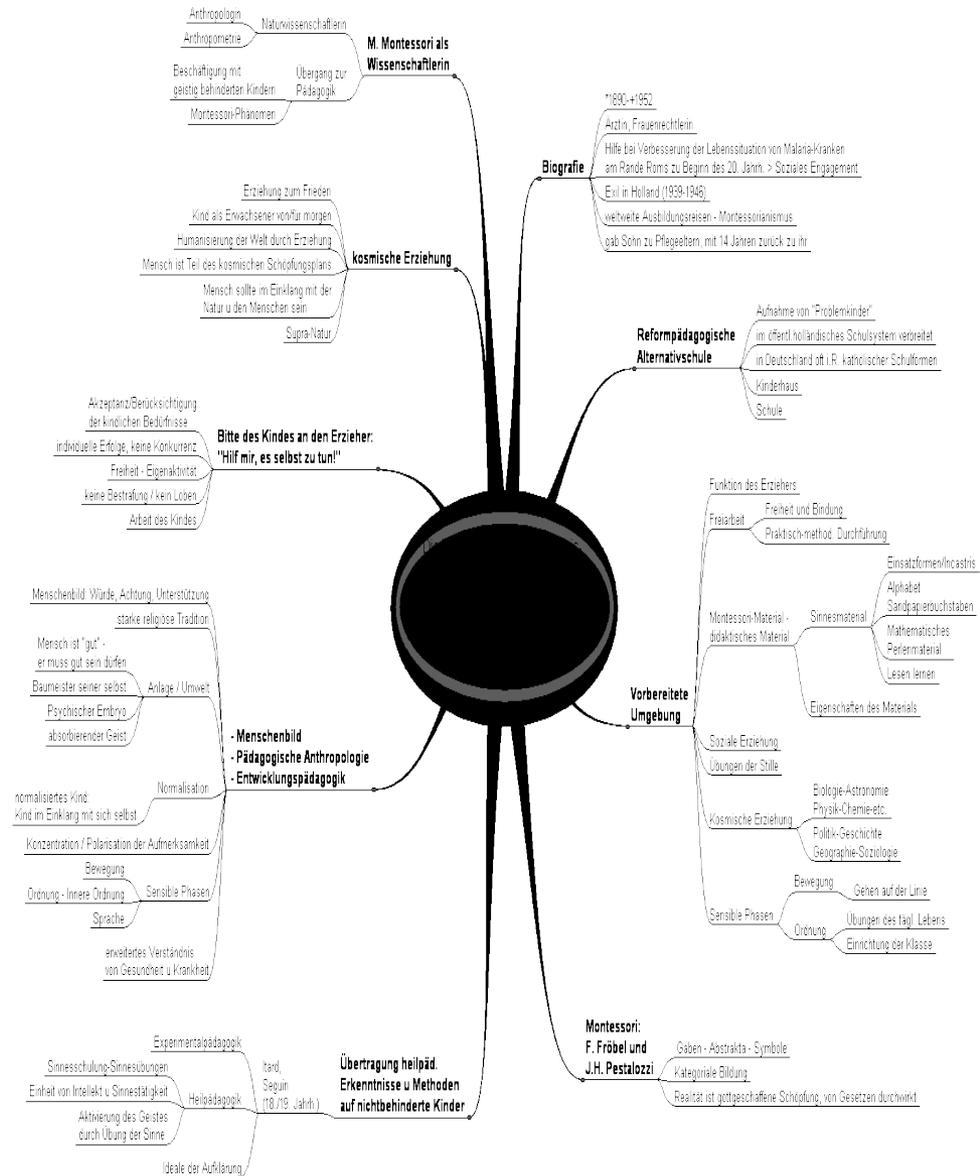
20 Jahre LIFE >Pädagogik und Qualität<

★ 15./16.8.2013 Brandenburg ★

Was ist pädagogische Qualität ?



Im Grunde genommen sind alle Kinder schwierig, weil sie selten genau das tun, was wir von ihnen erwarten.
(Mehring)



Padagogische Qualität



Kant:

Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. Er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht.

Basis für päd. Qualität = geeignetes Fördern der persönlichen Entwicklung i.S. Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, d. h.

Orientierung am Kindeswohl

Pädagogische Qualität in institutioneller Erziehung

Qualität bedeutet vor allem Flexibilität :

- **Organisation des Anbieters:** Individualprojekte bieten Kreativität, da sie im Unterschied zu Einrichtungen keinen LJA - Mindeststandards unterliegen, die im übrigen nicht immer dem Kindeswohl entsprechen.
- **Päd. Konzept:** Vorteil des Individualprojekts ist, dass für Kind/Jugl'n eine spezifische Leistungsstruktur entwickelt wird: Passgenauigkeit zwischen Erziehungsbedarf, Vita (PädagogIn), päd. Setting und sozialem Umfeld
- **Anbieterintern: „fachliche Steuerung“ (*) auf Kindeswohl - Basis**

(*) „fachliche Steuerung“ = Beraten und Einwirken i.R. päd. Grundhaltung

Päd. Qualität → Konsequenz aus Nachkriegsheimgeschichte

Auch wenn Zweifel bestehen, ob das Recht stets ethischem Anspruch genügt, so ist dies doch für die Pädagogik zu fordern → **Erziehungsethik(*)**

Konsequenz aus Vergangenheit: Ethik = Teil rechtlicher Zulässigkeit;
Schlagen wäre- trotz Züchtigungsrechts- kein Erziehungsinstrument gewesen, sofern als **fachlich unverantwortbar** (*) erkannt.

→ **Idee „integriert fachlich- rechtliche Betrachtung pädag. Probleme“:**

Verhalten Verantwortlicher (auch Behörden) rechtmäßig, wenn auf Basis **fachl. Verantwortbarkeit(*)** rechtl. Anforderungen beachtet, z.B. K.rechte. Wird **fachl. Verantwortbarkeit(*)** nicht entsprochen → Rechtswidrigkeit, es sei denn, Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen.

(*) **Fachliche Verantwortbarkeit**= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

Päd. Qualität → Einheitliches Kindeswohl - Verständnis

1. **Anbieterintern** (Träger / „fachliche Steuerung“, Leitung, PädagogInnen):

Qualifizierter Kinderschutz durch **Handlungssicherheit** auf Basis **„fachl. Handlungsleitlinien“** (§ 8 b II SGB VIII) → „Agenda päd. Grundhaltung“

2. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis Anbieter- Landesjugendamt:**

Qualifizierter Kinderschutz durch **Qualitätsdialog** mit LJA auf "Agenda"-Basis: gemeins. KWverständnis dient Kinderschutz mehr als behördliche Festlegungen. Nicht erst durch Gericht ist gemeins. Sichtweise herzustellen (z.B. Handykontrolle): Warten auf Urteil dient nicht Kinderschutz.

Päd. Qualität → gelebte Kindesrechte im pädagog. Alltag

1. Abstrakte Rechtsebene / Kindesrechtekatalog
2. Praxisebene / Spannungsfeld Pädagogik- Recht

Kinderrechte entfalten Bedeutung im Spannungsfeld mit Erziehungsmacht: jede päd. Grenzsetzung greift in Kindesrecht ein.

Entscheidend: Kindesrecht verletzt?

→ in fachlichen Handlungsleitlinien Erziehungsgrenze als fachl. Verantwortbarkeit beschreiben: selbstbindend geg. Sorgeber, JA/LJA in Agenda

Schlüssel zu pädagogischer Qualität

- Krisenkommunikation und Reflexion

→ Nachdenken über grenzwertige pädagog. Situationen

- **Achtsamkeit** → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ zu verringern

- **Wertschätzung** → Respekt, Wohlwollen, Anerkennung: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit

- **Grenzsetzung** → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung

- **Problematisch** → vorrangig rechtliches Absicherungsdenken

Qualitätsvorschlag 1: Kindeswohl konkreter fassen

Wichtig:

der Begriff Kindeswohl ist keinesfalls im allgem. Sinn des Beachtens der Interessen von Kindern/Jugendln. zu verstehen, vielmehr in der Summe fachl. Verantwortbarkeit und der Kindesrechte!

2. KINDESRECHTE
RECHTL. ZULÄSSIGKEIT



Qualitätsvorschlag 2: Kindeswohlgefährdng. konkreter fassen

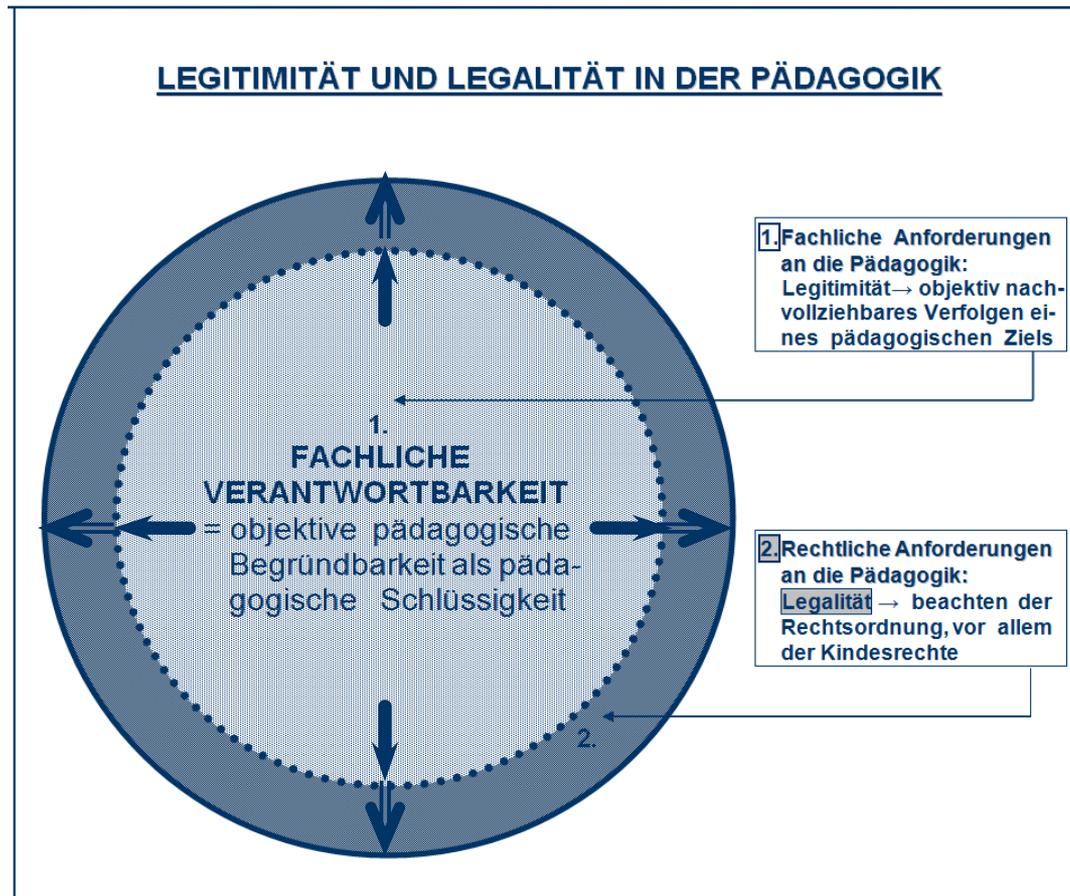
KWG → § 1666 BGB (Elternsphäre) : *körperliches, geistiges und seelisches Wohl o. Vermögen des Kindes/ Jugdl. gefährdet und Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden*

KWG → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Dreigliedrigkeit :

- **KWG bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr**
- **BGH: KWG bei Prognose andauernder Gefahr für das körperl., geist.o. seel.Wohl:** z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder Vernachlässigg. (aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht o. mangelhaft befriedigt, mit **Prognose** chronischer körp., geistiger o. seelischer Unterversorgung)
- **andauerndes Nichtbeachten v. Mindeststandards**, die Jugend-/ Landesjugendamt in pädag. schlüssigem Schutz des Kindeswohls festgelegt hat.

Qualitätsvorschlag 3: Integriert fachlich- rechtl. Problemlösen

- Fachliche Verantwortbarkeit vor Legalität prüfen = Kreativität
- Beispiel: Taschengeld und Schadensregulierung



Qualitätsvorschlag 3: Integriert fachlich- rechtl. Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des MJ vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) zu begegnen ist ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ unzul. Macht

-
- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
 - (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
 - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
 - (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
 - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
 - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

Fallbeispiele

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters u. der pädag. Haltung der/ des Pädagogen sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



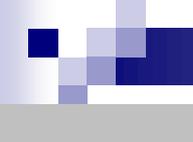
Vorgeschichte: im Vorfeld können Zuwendung und verbale päd. Grenzsetzung erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



Ursache für Konflikte in d. Beziehung kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag Pädagogik-Zwang** sein, d.h. die beiden sehr unterschiedlichen Ziele:

1. **Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig
= **Pädagogik**
2. **Aufsicht** → Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen
= **Zwang**

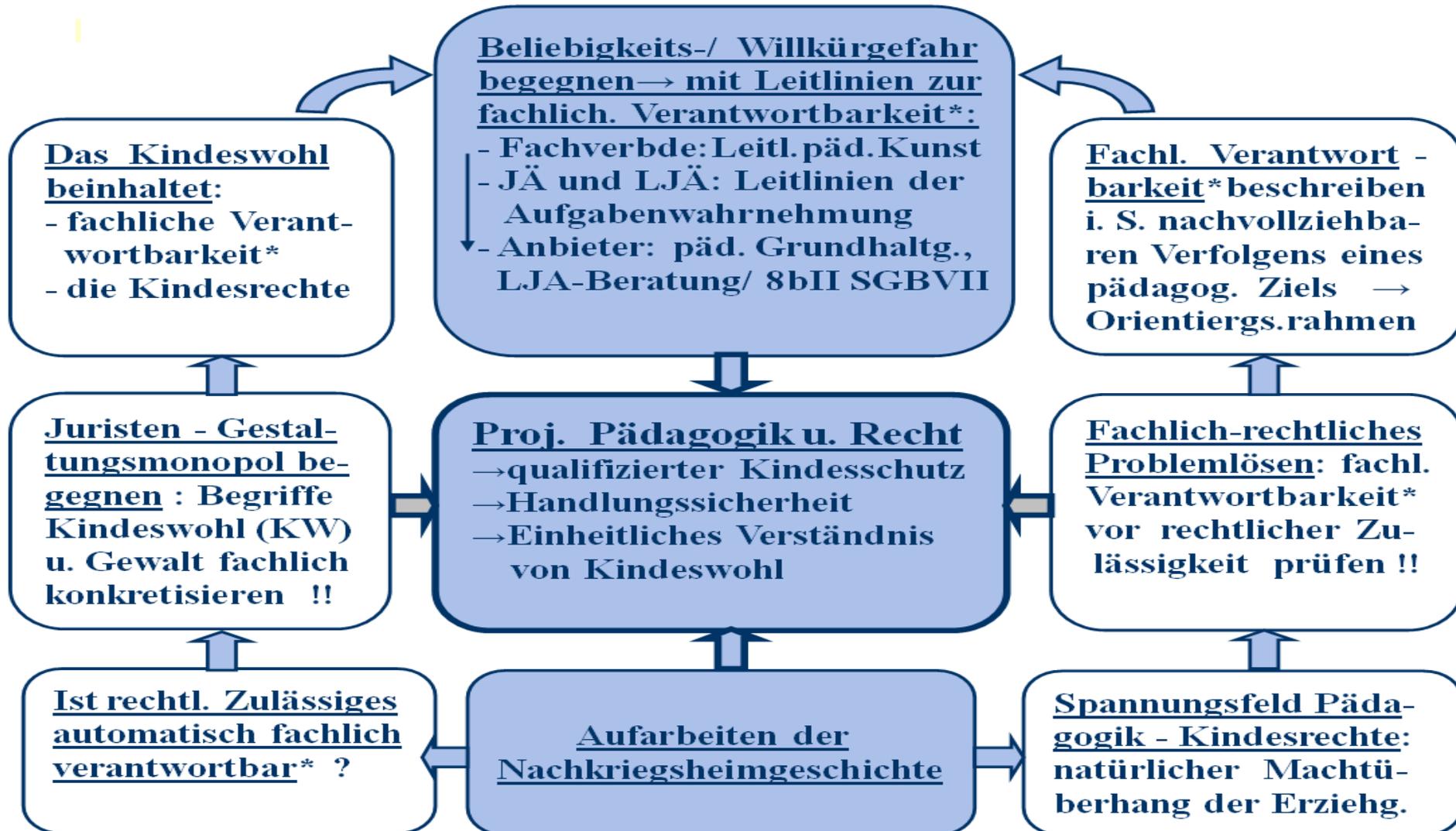
1. Ein Kind, das mit einer Flasche vor einer Mitarbeiterin steht, fragt: "soll ich dir die Flasche in die Fresse hauen?" Wirft auch mit einem Mauerstein nach der Kollegin. Was darf man tun?
2. Ein Mädchen, 12 Jahre alt, vermüllt ihr Zimmer. Darf man das Zimmer leerräumen, wenn es sich weigert aufzuräumen bzw. verabreden, dass sie Sachen zurückbekommt, wenn sie zur Zimmerpflege bereit ist.
3. Ein Mädchen, 6 Jahre, zerstört ihre Spielsachen, ihr Mobiliar und bemalt u.a. Wände, Möbel und Fußboden in ihrem Zimmer und im Flur. Wir lassen sie alles wegschrubben und in Ordnung bringen. Kinderarbeit? Zwang?
4. 2 Kinder/ 12 Jahre stören die Nachtruhe. Der Pädagoge versucht sie zu beruhigen. Er will dies schließlich dadurch erreichen, dass er sie für ca 10 Minuten in ihrem Zimmer abschließt.
5. **Machtspirale: im Thema "Festhalten" ist folgende Stufigkeit relevant:**
 - Kind/ Jugendlichen stellen, damit zugehört wird
 - Sich in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht eigenmächtig beendet wird
 - Verlassen des Raums, d.h. Beendigung des pädagog. Prozesses, dadurch verhindern, dass Kind/ Jugl. am Arm festgehalten wird
 - am Boden Fixieren

- 
6. Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt o. es zur Beruhigung streichelt: ist das eine Grenzüberschreitung?
 7. Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür, spricht mit ihm.
 8. Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.
 9. Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

10. Regeln

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Schäden durch mutwilliges Zerstören begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Zusammenfassung → Gesellschaftliche Perspektiven





VIELE WEITERE ERFOLGREICHE JAHRE
IN ALLTÄGLICHEN HERAUSFORDERUNGEN